

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SPITZL Fertigungs GmbH, Am Hasenbiel 12b-14, 76297 Stutensee

Stand: Juni 2022

I. Allgemeines

1. Unsere nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen, insbesondere für alle – auch künftigen – Verträge, Bestellungen und Aufträge über den Kauf oder die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen. Abweichenden Bedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche werden auch bei künftigen Vertragsbeziehungen nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn wir nicht erneut widersprechen. Mit dem erstmaligen Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses zu diesen AEB erkennt unser Vertragspartner ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen und Vertragsabschlüsse an.

2. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet weder eine Annahme der Verkaufsbedingungen des Lieferanten noch das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses.

II. Bestellung/Auftragsbestätigung

1. Sämtliche Bestellungen von uns erfolgen grundsätzlich in Textform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.

2. Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen, die in den Bestellungen aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellungen.

3. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text der Bestellung oder dem Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen und den nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten zunächst der Text der Bestellung, sodann der Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen und erst nachrangig unsere AEB.

4. Abweichungen in Auftragsbestätigungen unseres Vertragspartners gegenüber unseren Bestellungen werden

nur dann und nur insoweit wirksam, wie sie von uns in Textform bestätigt werden.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen oder abzulehnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bestellung als angenommen. Spitzl bleibt jedoch zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

III. Nachträgliche Änderungen

1. Nachträgliche, von uns gewünschte Änderungen des Leistungsinhalts oder -umfangs sind von unserem Vertragspartner zu akzeptieren, sofern diese für den Lieferanten zumutbar und durchführbar sind.

2. Soweit hierdurch Mehrkosten oder Terminverschiebungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag erforderlich sind, hat uns der Lieferant vor Aufnahme der entsprechenden Arbeiten in Textform auf diese Folgen hinzuweisen. In diesem Fall wird die Vertragsänderung nur wirksam, wenn wir in die Erhöhung der Vergütung bzw. die Terminänderung in Schriftform eingewilligt haben.

IV. Auftragsdurchführung, Qualitätssicherung

1. Die festgelegten Leistungsmerkmale der herzustellenden bzw. zu liefernden Waren oder Leistungen sind vom Lieferanten genauestens einzuhalten. Der Lieferant steht für die einwandfreie Qualität der gelieferten Waren bzw. von ihm erbrachten Leistungen ein. Insbesondere übernimmt er Gewähr dafür, dass die Leistungen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und keine Sach- und/oder Rechtsmängel aufweisen.

2. Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir nach DIN EN 9100 zertifiziert sind. Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass die gelieferten Waren bzw. erbrachten

Leistungen diesem Qualitätsstandard voll und ganz entsprechen.

3. Der Lieferant versichert, dass die Waren bzw. Leistungen sämtlichen gesetzlichen und technischen Vorschriften (z.B. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Qualitätsnormen, insbesondere DIN-Normen, und allgemein anerkannte technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinischen Regeln sowie Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Emissionsschutz-Vorschriften einzuhalten und alle weiteren Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter zu beachten, die vom Gesetzgeber, von zuständigen Aufsichtsbehörden, Fachverbänden und Technischen Überwachungsvereinen dazu erlassen wurden.

4. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind uns mitzuliefern. Elektrische Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.

5. Der Lieferant sichert mit Annahme des Auftrags seine Fachkompetenz und eine fachgerechte Ausführung der Leistung unter Einhaltung sämtlicher Regeln der Technik und Sicherheitsvorschriften zu.

6. Bei Fertigungs- und/oder Bearbeitungsaufträgen trägt der Lieferant die Verantwortung für die mangelfreie Herstellung und die Auswahl des Fertigungs- bzw. Bearbeitungsverfahrens. Er ist für die Auswahl von Material- und / oder das Verfahren verantwortlich.

7. Stellen wir Teile oder Material bei oder machen wir Vorgaben in Bezug auf Material und/oder Fertigungs-/Bearbeitungsverfahren, so hat uns der Lieferant bei Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Eignung oder Güte der von uns gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer unverzüglich in Textform zu informieren. Der Lieferant darf den Auftrag in solchen Fällen nur ausführen,

wenn wir ausdrücklich und in Textform an den Vorgaben festhalten. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Pflichten kann sich der Lieferant nicht auf die vorgenannten Umstände berufen und ist uns gegenüber für die Verletzung der vorgenannten Pflichten haftbar.

8. Der Lieferant ist zu angemessenen Qualitätsprüfungen seiner Lieferungen und Leistungen und zur Unterhaltung eines entsprechenden, dokumentierten Qualitätsmanagements verpflichtet. Die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen sind in Textform zu dokumentieren und sind uns, wenn gefordert, vorzulegen.

9. Stellt der Lieferant bei der Qualitätssicherung an Produkten Fehler fest, so sind diese umgehend unserer Qualitätssicherung in Textform mitzuteilen. Diese Meldepflicht gilt auch rückwirkend für Fehler bezüglich bereits erfolgter Lieferungen, die seitens des Lieferanten erst nachträglich erkannt werden. Die Genehmigung von fehlerhaften Teilen des Lieferanten obliegt ausschließlich uns.

10. Werden seitens des Lieferanten Änderungen an der Produkt- oder Prozessdefinition notwendig, so sind diese umgehend an uns zu melden und ggf. eine Genehmigung hierzu einzuholen.

11. Der Lieferant gewährt uns, unseren Kunden und regelsetzenden Dienststellen (insbesondere dem Luftfahrtbundesamt (LBA) und der European Aviation Safety Agency (EASA) Zugangs- und Zugriffsrechte zu allen mit dem Auftrag zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen.

12. Der Lieferant leitet auf unsere Anforderung die jeweiligen Beschaffungsdokumente, eingeschlossen Schlüsselmerkmale, an nachgeordnete Lieferanten weiter.

13. Der Lieferant verpflichtet sich, uns die Nummer der Fertigungs-Charge unter Vorlage des Prüfzeugnisses mitzuteilen, soweit wir dies in unserer Bestellung/Auftragserteilung verlangen. Der Lieferant ist in diesem Fall ohne unsere vorherige ausdrückliche Einwilligung nicht berechtigt, den Auftrag aus verschiedenen Chargen zu beliefern.

V. Lieferzeit, Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Mit ihrer vom Lieferanten zu vertretenden Überschreitung gerät dieser ohne Mahnung in Verzug. Der Lieferant hat uns unverzüglich von absehbaren Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen. Im Falle des Lieferverzuges haben wir das Recht, 0,5 % des Nettorechnungsbetrages pro angefangene Woche, aber maximal 5 % des Nettorechnungspreises zu berechnen. Zusätzlich stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu.
2. Die vorbehaltlose Annahme bzw. Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
3. Spitzl ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

VI. Lieferungen, Eigentumsübergang

1. Die Lieferungen einschließlich angemessener Verpackung und Versicherung erfolgen frei Haus. Versandbedingungen mit abweichender Vereinbarung bedürfen der Textform.
2. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.
3. Der Lieferant hat in allen Schriftstücken, die sich auf eine Bestellung beziehen, die Bestell- und Auftragsnummer anzugeben. Sämtliche Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den von uns vorgeschriebenen Angaben zu versehen.
4. Wir sind berechtigt, die Liefergegenstände nach anerkannten Stichprobenverfahren im ordentlichen Geschäftsgang zu untersuchen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, wenn ihm die im genannten Ablauf entdeckten Mängel unver-

züglich bzw. die nicht entdeckten Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.

5. Der Eigentums- und Gefahrenübergang erfolgt bei Lieferung an uns.

VII. Rechnung und Zahlung

1. Über jede Lieferung oder Leistung hat der Lieferant unverzüglich eine Rechnung getrennt von der Sendung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen übereinstimmen und die Bestellnummer enthalten. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
2. Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Abzug von 2 % Skonto oder 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem Werktag, der dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbareren Rechnung entspricht, unbeschadet des Rechtes späterer Reklamationen und vorbehaltlich preislicher und rechnerischer Richtigkeit.
3. Wir sind berechtigt, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang geltend zu machen.

VIII. Aufrechnung und Abtretung

Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Die Abtretung von Forderungen ist uns gegenüber nur wirksam, wenn wir dieser in Textform zugestimmt haben.

IX. Mängelhaftung

1. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
2. Soweit keine abweichende Vereinbarung in Textform getroffen ist, verjähren unsere Mängelansprüche für die Liefergegenstände erst in fünf Jahren ab Inbetriebnahme bzw. Abnahme.
3. Gesetzliche Mängelansprüche stehen uns in jedem Fall ungekürzt zu. Der Lieferant hat nach unserer Wahl unentgeltlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Dem Lieferanten steht

dabei maximal ein Nacherfüllungsversuch zu, der innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen hat.

4. Ist der Lieferant nach unserer Mängelanzeige nicht willens oder nicht in der Lage, die Nacherfüllung unverzüglich zu leisten, haben wir das Recht, den Mangel auf Kosten unseres Vertragspartners selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, Deckungskäufe zu tätigen und Ersatz der notwendigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen, ohne dass dies einer gesonderten Ankündigung bedarf.

5. Hat der Lieferant den Mangel nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt oder ist die Mangelbehebung endgültig gescheitert, sind wir außerdem berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

X. Produkthaftung

Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler eines Liefergegenstands verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, hierfür eine angemessene Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten.

XI. Einhaltung gesetzlicher Normen in Liefergegenständen

1. Der Lieferant sichert zu, dass er alle gesetzlichen Normen einhält, alle Anforderungen der EU Chemikalienverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt und dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist.

2. Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die verbotene Schadstoffe, wie Asbest, Biocide oder radioaktives Material enthalten.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung gesetzlicher Normen durch den Lieferanten freizustellen und uns für daraus entstandene Schäden zu entschädigen.

XII. Mindestlohn

1. Der Lieferant sichert uns zu, dass er die Vorschriften des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung einhält.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, uns un- aufgefordert Auskunft über etwaige von ihm für die Durchführung der Aufträge beauftragten Nach- und Subunternehmer sowie Verleiher zu erteilen. Der Lieferant wird für die Durchführung der Aufträge keine Nachunternehmer oder Verleiher beauftragen, von deren Beachtung des Mindestlohngesetzes er sich nicht unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt überzeugt hat.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, uns im Falle einer behördlichen Prüfung unverzüglich alle erforderlichen Nachweise für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch ihn und seine Nachunternehmer oder Verleiher bereit zu stellen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung steht uns neben etwaigen Schadensersatzansprüchen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

4. Sofern gegen uns von Dritten Ansprüche wegen Verstoßes gegen vorgenannte Verpflichtungen durch den Lieferanten geltend gemacht werden oder bei uns hierdurch ein Schaden verursacht wird, verpflichtet sich der Lieferant, uns von derartigen Ansprüchen Dritter bzw. Schäden freizustellen.

XIII. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen freizustellen und sämtlichen

che Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen.

XIV. Rechte an Unterlagen und Materialien

1. Überlassene Unterlagen, Daten, Software, Materialien, Werkzeuge (nachfolgend auch „Materialien“ genannt), die wir unserem Vertragspartner zur Ausführung eines Auftrags zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht. Solche dürfen von unseren Vertragspartnern nur zur Abwicklung unseres Auftrags benutzt werden. Diese sind von unserem Vertragspartner sorgfältig zu behandeln, zu pflegen und, falls erforderlich, zu versichern.

2. Alle Rechte daran, mit Ausnahme der auftragsbezogenen Mitbenutzungsrechte, stehen ausschließlich und alleine uns zu. Derartige Materialien dürfen ohne unsere vorherige, in Textform zu erteilende Zustimmung weder für andere als die auftragsbezogenen Zwecke verwendet noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Produkte, die mit Hilfe unserer Materialien oder unserer Beteiligung bei der Entwicklung hergestellt werden, dürfen nur mit unserer vorherigen, in Textform zu erteilenden Zustimmung an Dritte geliefert werden.

XV. Vertraulichkeit

1. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne unsere vorherige, in Textform zu erteilende Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen.

2. Der Lieferant wird eigenen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen nur weitergeben, wenn und soweit dies für die Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen unserer Auftragsbeauftragung erforderlich ist. Die Verpflichtung zur

Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns für fünf Jahre fort.

XVI. Datenschutz

Unser Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der mit ihm abgeschlossenen Verträge unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über EDV speichern und lediglich für eigene Zwecke innerhalb unseres Unternehmens verwenden. Weiterführende Vereinbarungen zum Datenschutz werden bei Notwendigkeit in separaten Vereinbarungen geregelt.

XVII. Höhere Gewalt

Produktionsunterbrechungen aufgrund unabwendbarer Ereignisse (höhere Gewalt, z.B. Arbeitskampf), die länger als 10 Tage andauern, berechtigen uns zum Rücktritt von Aufträgen, ohne dass hieraus weitere Ansprüche gegen uns resultieren. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich von einem derartigen Vorkommnis zu informieren.

XVIII. Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit einem Deckungsbetrag von mindestens 3 Millionen Euro abzuschließen und uns auf Verlangen eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

XIX. Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, wird diese durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

2. Es findet deutsches Recht unter Abschluss des UN-Übereinkommens über

Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

3. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in 76133 Karlsruhe. Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist 76297 Stutensee.